

Wahlbekanntmachung

1. Am **28. September 2025** findet die

Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Münstereifel

statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Münstereifel ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 29.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl um 15.30 Uhr im St. Michael-Gymnasium, Markt 11, 53902 Bad Münstereifel, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen sollen die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Liegt keine Wahlbenachrichtigung vor und ist der/die Wähler/in dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Vorlage eines gültigen Ausweises verlangen.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der/Die Wähler/in hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für den **Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel** gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist blau mit schwarzem Aufdruck

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein für die Stichwahl haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
 - oder**
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlberechtigte, die bereits zur Hauptwahl Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten im Fall einer Stichwahl automatisch Briefwahlunterlagen zugeschickt, sofern sie dies im Briefwahantrag zur Hauptwahl angegeben haben.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Stichwahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Münstereifel, den 17.09.2025

Stadt Bad Münstereifel
- Wahlamt -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.: Sabine Rößler